

J08 Presse- und Medienrecht

RA Dr. jur. Dipl.-Ök. Klaus Rehbock und RAin Lina Bock



Presse- und Medienrecht

Einleitung	3
1. Presserecht im Spannungsfeld zwischen Äußerungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht	0
1.1 Äußerungsfreiheit.....	1
1.2 Informationsfreiheit.....	7
1.3 Pressefreiheit.....	9
2. Journalistische Sorgfaltspflicht.....	13
2.1 Sorgfaltsmaßstab	14
2.2 Verbreiterhaftung.....	18
2.3 Informantenschutz.....	22
3. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	27
3.1 Das Recht auf Schutz vor Indiskretion	28
3.2 Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.....	39
3.4 Recht am eigenen Bild	52
3.5 Exkurs: Bildberichterstattung und DSGVO	60
4. Sanktionsmöglichkeiten und Ansprüche	63
4.1 Gegendarstellung.....	64
4.2 Unterlassungsanspruch.....	68
4.3 Widerruf und Richtigstellung.....	73

4.4	Materieller Schadensersatzanspruch	79
4.5	Der Anspruch auf Geldentschädigung, immateriell	83

Presse- und Medienrecht

■ Einleitung

Was ist Presserecht? Eine schwierige Frage. Während in vielen Rechtsgebieten die entsprechende Materie in detaillierten und abschließenden Gesetzen geregelt ist (wie z. B. das Strafrecht im Strafgesetzbuch [StGB] bzw. in der Strafprozessordnung usw.), gibt es im „Presserecht“ solche detaillierten und abschließenden gesetzlichen Grundlagen nicht. Die 16 verschiedenen Landespressegesetze beinhalten ganz unterschiedliche Einzelprobleme, wie etwa die Gegendarstellung oder die Impressumspflicht. Viele Anspruchsgrundlagen, wie z. B. Unterlassung und Widerruf, ergeben sich aus allgemeinen Gesetzen, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB); manche Grundlagen, wie z. B. der (frühere) Schmerzensgeldanspruch, wurden von der Rechtsprechung, insbesondere vom Bundesgerichtshof (BGH) oder vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG), entwickelt, ohne dass es hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gegeben hätte.

(Hinter-)Grund hierfür ist, dass im Presserecht zwei unserer wichtigsten Grundrechte miteinander kollidieren, nämlich einerseits die in Art. 5 Grundgesetz (GG) niedergelegte Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit, andererseits das aus Art. 1, 2 GG resultierende allgemeine Persönlichkeitsrecht des Einzelnen. Es gibt kaum ein Rechtsgebiet in Deutschland, in dem die berühmte *Waagschale der Justitia* eine so große Bedeutung hat. In jedem Fall muss zwischen diesen beiden Grundrechten abgewogen und letztendlich entschieden werden, welchem Grundrecht der Vorrang im konkreten Fall gebührt. Dies gilt bei der Text- und Bildberichterstattung gleichermaßen. Denken Sie nur an die sogenannte

Gerichtsberichterstattung. Ob ein Angeklagter als „Täter“ bezeichnet oder ob ein identifizierendes Foto von ihm veröffentlicht werden darf, muss in jedem Einzelfall immer konkret abgewogen werden. In diesen Einzelfällen wird geprüft, ob das Berichterstattungsinteresse und das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Vorrang haben oder aber das Recht am eigenen Bild. Das Recht am eigenen Namen und damit der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Angeklagten kann, je nach Einzelfall, Vorrang vor dem Berichterstattungsinteresse eingeräumt werden. Presserecht ist somit in erster Linie Richterrecht, wobei hier nicht nur die aktuellen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, sondern auch des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu beachten sind.

Presserecht umfasst damit einerseits das Recht und die Freiheit der Presse und deren Angehörigen, über Sachverhalte von öffentlichem Interesse zu recherchieren, Auskünfte von Behörden zu verlangen, zu berichten, im Ergebnis also „Äußerungen“ im weitesten Sinne zu verbreiten. Aus diesem Grund wird Presserecht auch häufig als das „Recht der Äußerung“ bezeichnet. Umgekehrt beinhaltet das Presserecht auch das Recht des Betroffenen, zivilrechtliche Ansprüche gegen die verbreitete Äußerung geltend zu machen. Dazu gehört etwa der Abdruck einer Gegendarstellung, die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung oder die Zahlung eines Schadensersatzes.

Dieser Studienbrief versucht, das Presserecht genau in diesem Spannungsfeld, also zwischen Äußerungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht darzustellen. Sie sollen die wesentlichen Grundlagen der Pressefreiheit einerseits und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts andererseits kennenlernen. Insbesondere erhalten Sie aber einen Überblick über Voraussetzungen und Inhalte der einzelnen presserechtlichen Ansprüche, wie Gegendarstellung, Unterlassung, Widerruf bzw. Richtigstellung sowie materieller und immaterieller Schadensersatz.



Allgemeine Lernziele

Nachdem Sie diesen Studienbrief durchgearbeitet haben, sind Sie in der Lage,

- das Presserecht im Spannungsfeld zwischen Äußerungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht zu definieren;
- Tatsachenbehauptungen einerseits und Meinungsäußerungen andererseits zu unterscheiden und Textpassagen richtig einzuordnen;
- Recherche, Informantenschutz und journalistische Sorgfaltspflicht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht beurteilen zu können;
- Auskunftsansprüche der Presse gegenüber dem Staat (Behörden) geltend zu machen und auch in der Praxis durchzusetzen;
- Inhalt und Ausformung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und insbesondere die von der Rechtsprechung entwickelte Sphärentheorie* (Öffentlichkeitssphäre, Privatsphäre, Intimsphäre) auf den konkreten Einzelfall anzuwenden;
- das „Recht auf Schutz des Lebens- und Charakterbildes“ in allgemeiner Form, aber insbesondere im Bereich der sogenannten Gerichtsberichterstattung hinsichtlich der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien beurteilen zu können;
- die Voraussetzungen des Rechts am eigenen Bild, insbesondere die „doppelte Einwilligung“, zu überprüfen, spezielle Fallgruppen wie die der „absoluten oder relativen Personen der Zeitgeschichte“ zu beurteilen und im